

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 2 Herrenteich

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

Gemarkung Kutenhausen

Flur 6

Flurstücke 11/2, 14, 75, 81, 83, 84, 90, 91, 183, 189, 207, 210,
211, 216/85, 217/85, 237/13, 238/13, 243/82, 261, 262, 263,
264, 266, 267, 349, 351, 381 tlw.

Flur 7

Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55, 80, 90, 91, 92, 129, 142,
151, 152, 154, 155, 157, 158, 245/44

Gemarkung Stemmer

Flur 3

Flurstücke 234, 241 tlw., 246/42, 253/215, 470, 471

Gemarkung Todtenhausen

Flur 5

Flurstücke 151/116, 152/119, 171, 172, 173, 174, 226/117,
227/119, 228/120, 230/124

ca. 43,6 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 492923

(nördlichster Punkt) Hochwert 5799531

Das Schutzgebiet beinhaltet die Kompensationsflächen MIKU-3, MIKU-4, MIKU-6.1, MIKU-6.2, MIKU-7, MIKU-8, MIKU-10, MITH-3 und MIST-5.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen Biotopkomplexes aus zusammenhängenden, teils feuchter Grünlandflächen, Gehölzen, einer Streuobstwiese und Fließgewässern inklusive natürlicher Uferstrukturen auf Gley- und Pseudogleystandorten als Lebensraum für seltene und gefährdete sowie gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für europäische Vogelarten, die das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, wertgebende Arten sind insbesondere
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- Zur Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungshabitat für die Vogelarten
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*),
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
 - Steinkauz (*Athene noctua*),
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Bereiches als Teilstück eines als ein im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten Gebietes von regionaler Bedeutung innerhalb des Biotopverbundes für Grünländer,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes inmitten von Agrarstrukturen,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Naturschutzgebiet befindet sich entlang des Fließgewässers Rhen westlich der Ortschaft Todtenhausen. Es zeichnet sich durch einen zusammenhängenden Komplex von Grünländern aus, die kleinflächig von Gehölzen gegliedert werden. Im Nordwesten sind ein Feldgehölz und eine Streuobstwiese vorhanden. Zum Zeitpunkt der Schutzausweisung verläuft der Rhen als begradigter Bach durch das Gebiet. In einem Teilabschnitt hat allerdings bereits eine Renaturierung stattgefunden. Die Grünlandflächen werden intensiv genutzt und sind drainiert.

Aufgrund der vorkommenden Gley- und Pseudogleyböden weist das Gebiet ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte des BKG (siehe GEOportal des Kreises) zeigt, dass im Gebiet flächige Überflutungen im Falle eines Starkregenereignisses entstehen können. Das Gebiet dient bei Freihaltung somit als Retentionsraum und als Schwammgebiet. Niederschläge können vor Ort versickern.

Mit einbezogen in das Schutzgebiet ist im Nordwesten eine Weihnachtsbaumkultur, die mittelfristig entfernt und anschließend naturschutzfachlich aufgewertet werden soll.

Das Gebiet hat eine ganzjährige Bedeutung als Lebensraum für diverse Vogelarten.

Als Brutvögel ist der im Gebiet brütende Weißstorch hervorzuheben.

Weiterhin dient das Gebiet als Nahrungsraum für im Umfeld brütende Steinkäuze.

Das Gebiet hat aufgrund seiner Ausgestaltung und Lage eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop der Biotopverbundachse der Grünländer. Durch das Entwicklungsziel Wiedervernässung kommt ihm eine besondere Bedeutung für den Erhalt von klimasensitiven Arten zu.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Herrenteich** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplatzflächen abzustellen;
- c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; | Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; | Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden. |
| h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen; | |
| i) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen; | Hierunter fällt auch das Geocaching. |
| j) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen; | |
| k) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. |
| l) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| m) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern; | Hierzu zählen auch die Quellen. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| n) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| o) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Nachsaaten ohne vorhergehenden Umbruch können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. |
| q) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen in übergeordneten Gesetzen und rechtlichen Normen geregelt ist. |
| r) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | |
| s) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln; | |
| t) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. |
| u) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgeländen vorzunehmen; | Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

- v) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- x) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- y) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), l), m), n), o), p), q) und r);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), l), m), n), o), q), r), s), t), u), und v);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;

f) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;

g) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

h) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe x) sowie Absatz 4, Buchstabe i);

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

i) folgende Arten von Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen:

- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW,
- zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung;

j) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;

k) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| l) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet. |
| | |
| m) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |
| | |
| n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben. |
| | |
| o) Unterhaltungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten. |
| | |
| p) die sportlichen Tätigkeiten Laufen, Joggen, Walken oder Radfahren auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen; | |
| | |
| q) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |
| | |
| r) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen; | |
| | |
| s) der jährlich einmalige Aufbau und das Abbrennen eines Osterfeuers sowie die umweltgerechte Entsorgung von Asche und Müll einschließlich des Betretens des Bereiches durch Zuschauer und Hilfskräfte in bisheriger Art und in bisherigem Umfang auf der in der Naturschutzkarte für diesen Zweck in der Festsetzungsdetailkarte N 2 mit A gekennzeichneten Fläche sowie die Nutzung der in der Festsetzungsdetailkarte N 2 mit B gekennzeichnete Fläche durch Zuschauer und für Buden und Verkaufsstände während des gleichen Anlasses; | |
| | |
| t) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Herrenteich** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **1** gekennzeichnete Streuobstwiese ist zu erhalten und zu pflegen. (siehe hierzu 5.1.2.4).
- b) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **2** gekennzeichnete Weihnachtsbaumkultur ist zu entfernen und die Fläche als Extensivgrünland zu entwickeln (siehe hierzu 5.1.10.2).
- c) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **3** gekennzeichneten Bereich ist das vorhandene Bodenlager zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen (siehe hierzu 5.1.12.2).
- d) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **4** gekennzeichneten Kopfbäume sind zu pflegen (siehe hierzu 5.1.15.4).
- e) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **5** gekennzeichnete standortheimische Laubwald ist zu pflegen (siehe hierzu 5.2.2.2).

Der Wald ist vor ca. 30 Jahren im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme entstanden. Er bedarf nun periodischer Pflegemaßnahmen, um ihn zu einem strukturreichen Mischwald zu entwickeln. Zur Straße Herrendienstweg hin ist durch abschnittsweises auf den Stock setzen der dortigen Sträucher ein gestufter Waldrand zu entwickeln. Vorhandene Reste eines Wildschutzzaunes sind abzubauen. Widerrechtlich entsorgte Kompostablagerungen sind zu entfernen.

- f) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **6** gekennzeichneten Bereich ist ein Biotopverbund Grünland zu entwickeln (Schraffur von links unten nach rechts oben, siehe hierzu 5.3.1.3).

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- g) Im in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **7** gekennzeichnete Bereich sind Wiedervernässungen durchzuführen (Schraffur von links oben nach rechts unten, siehe hierzu Korridor 5.4.2.2).

Erläuterungen





